

11. Nach welchem Rechte bestimmt sich die Erbfolge in deutsche Liegenschaften, die ein in Frankreich verstorbener französischer Staatsangehöriger hinterlassen hat?

BGB. §§ 747, 1931.

Einf. Ges. zum BGB. Artt. 7 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 Abs. 2, 25. u. 27.

RPD. § 549.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1911 i. S. F. u. Gen. (Befl.)
w. R. (RL). Rep. V. 255/11.

I. Landgericht Saargemünd.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Vier Geschwister K., zu denen die Ehefrau des französischen Hauptmanns B. gehörte, waren Eigentümer verschiedener in Elfaß-Lothringen belegener Grundstücke. Nachdem Frau B. im Jahre 1904 zu Nizza kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben war, bestellten ihre Kinder und Erben, die Beklagten zu 2 bis 4, ohne Mitwirkung des Hauptmanns B. für die Beklagte zu 1 an den Grundstücken eine persönliche Dienstbarkeit, bestehend in dem Rechte der Anlage einer Drahtseilbahn unter Errichtung der für den Betrieb erforderlichen Baulichkeiten. Das Recht wurde auf Grund der von den Beklagten zu 2 bis 4 erklärten Bewilligung zum Eigentumsbuche

eingetragen. B. trat im Jahre 1907 alle Erbansprüche auf den Nachlaß seiner Ehefrau an den jetzigen Kläger ab, der nunmehr die Verurteilung der Beklagten zur Aufhebung des Rechts und zur Einwilligung in dessen Löschung im Grundbuche beehrte. Der Kläger war der Ansicht, daß für die Vererbung der in Deutschland belegenen Grundstücke die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend seien und daß, da hiernach der Ehemann B. Miterbe seiner Ehefrau geworden sei, die Bestellung und Bewilligung der Eintragung der Dienstbarkeit rechtswirksam von den Beklagten zu 2 bis 4 allein nicht habe erklärt werden können.

Das Landgericht trat dieser Rechtsauffassung bei und verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Berufung und die Revision der Beklagten zu 1 sind zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Nach § 747 BGB. können die mehreren Teilhaber über den gemeinschaftlichen Gegenstand nur gemeinschaftlich verfügen. Die Verfügung der Beklagten zu 2 bis 4 ist daher unwirksam, wenn auch der Ehemann B. zu den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehört. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß für die Erbfolge das französische Recht maßgebend war, macht aber eine Ausnahme für die in Deutschland gelegenen Grundstücke, auf die es hinsichtlich der erbrechtlichen Verhältnisse die Vorschriften des deutschen Rechts, das dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht gewährt (§ 1931 BGB.), für anwendbar erklärt. Diese Ansicht wird von der Revision bekämpft, allein mit Unrecht.

Nach Art. 3 Code civil sind unbewegliche Güter, selbst die, welche Ausländer besitzen, den im Inlande geltenden Vorschriften unterworfen. Die Vorschrift mag sich ihrem Wortlaute nach nur auf französische Liegenschaften beziehen; das Berufungsgericht stellt aber fest, daß sie durch die Rechtslehre und einen festen Gerichtsgebrauch in Frankreich dahin ausgestaltet worden ist, daß sich Grundstücke allgemein nach dem Rechte des Landes vererben, in dem sie liegen. Dieser Auslegung kann in der Revisionsinstanz nicht entgegengetreten werden; sie hat das französische Recht nicht als in Elsaß-Lothringen geltendes Recht zum Gegenstande, sondern als Auslandsrecht und daher als irrevocabile Rechtsnorm (R.P.D. § 549, Entsch. des R.O.'s in Zivill. Bd. 63 S. 318). Für die gegenwärtige

Inftanz ſteht hiernach feft, daß der franzöfifche Richter, wenn er zur Entſcheidung des vorliegenden Falls berufen wäre, kraft des franzöfifchen Rechts hinfichtlich der Erbfolge in die deutſchen Grundſtücke das deutſche Recht zur Anwendung zu bringen hätte.

Die Streitfrage iſt, ob die Rückverweiſung des franzöfifchen Rechts auch von den deutſchen Gerichten zu beachten iſt, oder ob dieſe nach Maßgabe des deutſchen Rechts das franzöfifche Recht und zwar nicht in ſeinen internationalen Kollifionsnormen, ſondern in den nationalen Normen anzuwenden haben. Das Berufungsgericht und ebenſo das Oberlandesgericht zu Köln haben in früheren ähnlich liegenden Fällen die Rückverweiſung für unbeachtlich erklärt. Im vorliegenden Falle aber hat das Berufungsgericht gegenteilig entſchieden, und zwar geſützt auf die Vorſchriften der Artt. 25 und 27 E. G. z. B. G. Nach Art. 25 wird der Ausländer, der zurzeit ſeines Todes den Wohnſiß im Inlande hatte, nach den Geſetzen des Staates beerbt, dem er bei ſeinem Tode angehörte. Jedoch ſollen nach Art. 27 im Falle des Art. 25 (und in noch vier andern Fällen) dann die deutſchen Geſetze anwendbar ſein, wenn das fremde Recht ſie für anwendbar erklärt (auf ſie zurückverweiſt). Das Berufungsgericht hält dieſe Vorſchriften für entſprechend anwendbar, indem es ausführt, ein Grund, von der in Art. 27 vorgeſehenen „Rückverweiſung“ andere ähnliche Fälle auszuschließen, liege nicht vor, um ſo weniger, als durch die Rückverweiſung dem deutſchen Rechte ein weiteres Herrſchaftsgebiet geſichert werde. Allein in Art. 25 handelt es ſich um die Erbfolge nach dem Perſonalſtatute, um die Erbfolge in den Nachlaß als Ganzes, bei der Erbfolge in die im Inlandsſtaate belegenen Grundſtücke dagegen um eine Sondererbfolge in einen bloßen Teil des Nachlaſſes. Die Zuläſſigkeit der entſprechenden Geſetzesanwendung kann daher Bedenken unterliegen. Es kommt hinzu, daß die ſonſtigen Fälle, in denen Art. 27 die Rückverweiſung zuläßt, die Geſchäftsfähigkeit, die Eingehung der Ehe, die Eheſcheidung und das eheliche Güterrecht betreffen, mithin ſämtlich Fälle, bei denen nach anerkannten Rechtsgrundsätzen das Perſonalſtatut Plaß greift. (Vgl. auch Jur. Wochenſchr. 1911 S. 208.)

Für den vorliegenden Fall bedarf es eines näheren Eingehens auf die Frage, ob dennoch Art. 27 für entſprechend anwendbar zu erachten iſt, nicht; auch wenn man die Frage verneinen möchte, kann

die Revision keinen Erfolg haben. Das Gesetz enthält eine vom Gesetzgeber, der von der Aufstellung erschöpfender Kollisionsnormen bewußt abgesehen hat, offen gelassene vollständige Lücke. Eine Regelung durch Staatsverträge hat nur vereinzelt stattgefunden, und insbesondere bestand und besteht ein Vertrag mit Frankreich nicht. Darüber herrscht

vgl. die Nachweisungen bei Habicht-Greifff S. 36

Einverständnis, daß der Gesetzgeber es der Rechtsprechung überlassen hat und hat überlassen wollen, die Lücke auszufüllen, und zwar unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie auch der Grundsätze des internationalen Privatrechts. Nun gilt zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch, wie im allgemeinen so auch für das Gebiet des Erbrechts, das sog. Personalstatut, jedoch keineswegs ausnahmslos. Daß das Sachstatut, die *lex rei sitae*, nicht ausgeschaltet ist, zeigen die Vorschriften der Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 Abs. 2 und für das Erbrecht Art. 28 in Verbindung mit Art. 25. In allen diesen Fällen läßt das Gesetz das Personalstatut gegenüber dem Sachstatute zurücktreten. In weitem Umfange gilt dies auch für die Gesetzgebungen der bei weitem meisten ausländischen Staaten, und das deutsche Reich hat in Art. X des mit Rußland abgeschlossenen Staatsvertrags vom 31. Oktober/12. November 1874 für die Erbfolge in Grundstücke die Geltung der *lex rei sitae* vereinbart.

Nach alledem besteht vom Standpunkte des deutschen Rechts aus kein Grund, für den vorliegenden Fall die in dem ausländischen Gesetze ausgesprochene Rückverweisung auf das deutsche Recht als unbeachtlich abzulehnen. Hätte der Gesetzgeber der Rückverweisung im Umfange des Art. 3 Abs. 2 Code civil die Anerkennung versagen wollen, so würde gerade die Klarstellung der Rechtsverhältnisse für Elsaß-Lothringen die Einfügung einer weiteren Kollisionsnorm in das deutsche Gesetz erheischt haben. Daß, wie die Revision geltend macht, die Sonderrechtsnachfolge in die inländischen Grundstücke zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Untrennbarkeit der Erbschaft und damit zu manchen Schwierigkeiten führt,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 358,

ist zuzugeben; allein dies Bedenken ist für sich allein nicht durchgreifend, vielmehr muß für alle Fälle der vorliegenden Art, wie auch in der Rechtslehre, wenngleich mit verschiedener Begründung,

fast durchweg angenommen wird, an der Zulässigkeit der Rückweisung und damit an der Anwendbarkeit des deutschen Rechts festgehalten werden.“